

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



7.

Werberichtlinien des DRTV

Stand: 07.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Werbung - Allgemein	2
2. Werbung auf Sportbekleidung.....	3
2.1 Inland	3
2.2 Ausland	3
2.3 Sonderregelung	3
3. Werbung auf/an Sportgeräten	3
4. Hersteller-Identifikation	3
5. Sponsoren-Identifikation	4
5.1 Erstsponsor	4
5.2 Co-Sponsoren	4
5.3 Angehörige der Sportfördergruppen.....	4
6. Sponsorenwechsel.....	4
7. Werbung an/auf der Wettkampfstätte	5
8. Werbung an/auf der Wettkampfstätte bei Übertragungen in den Medien.....	5
9. Antragsverfahren.....	5
10. Genehmigungsgebühr	5
11. Startnummern-Werbung.....	5
12. Verstoß gegen Werberichtlinien	6
13. Ausschluss von Werbung.....	6
14. Werbe-Einnahmen.....	6
15. Inkrafttreten	6

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

1. Werbung - Allgemein

Bei allen Veranstaltungen der betriebenen Sportarten in der Bundesrepublik Deutschland wird Werbung auf Sportbekleidung und Wettkampfgerät zugelassen. Dabei gelten die nachfolgenden Richtlinien für den gesamten Verein oder Vereinsabteilung.

2. Werbung auf Sportbekleidung

2.1 Inland

Werbung wird erlaubt auf folgenden Teilen der Sportbekleidung: Trainingsanzug, Trikot, Sporthose, einteiliger Wettkampfdress, Strümpfe sowie Mütze/ Stirnband.

2.2 Ausland

Bei Auslandsstarts ist die Werbung auf Sportbekleidung nur zugelassen, wenn internationale Vorschriften nicht entgegenstehen.

Für die Teilnahme von Nationalmannschaften im Tauziehen an Europa- oder Weltmeisterschaften und WORLD GAMES gelten die Bestimmungen des Tauzieh-Weltverbandes (TWIF) oder der International World Games Association (IWGA) gemäß den dort aktuellen Bestimmungen.

2.3 Sonderregelung

Sportlerinnen und Sportler von Vereinen, in denen sowohl Leichtathletik wie auch Rasenkraftsport betrieben wird, dürfen die Leichtathletik-Bekleidung bei DRTV - Veranstaltungen tragen, auch wenn sie nicht diesen DRTV - Richtlinien entspricht.

3. Werbung auf/an Sportgeräten

1. Werbung an/auf Sportgeräten ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf der Sportveranstaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Fachgebiete regeln die Werbung an/auf Sportgeräten und legen diese zur Genehmigung dem DRTV - Präsidium vor. Erst nach erteilter Genehmigung darf diese Werbung an/auf dem Sportgerät angebracht werden.

4. Hersteller-Identifikation

Die Identifikation des Herstellers der Sportkleidung darf auf jedem Kleidungsstück (Trainingsanzug, Trikot, Hose, Strümpfe, Mütze/Stirnband) nur einmal erscheinen. Die zulässige Fläche darf **15 cm²** - bei einer maximalen Höhe von **4 cm** - nicht überschreiten.

5. Sponsoren-Identifikation

5.1 Erstsponsor

Die maximalen Maße und der Gesamtbereich für die Werbung des Erstsponsors auf der Teil-Wettkampfbekleidung Trikot/Hose, Mütze/Stirnband und dem Trainingsanzug sind entweder

- eine Buchstabenhöhe von **10 cm**
- ein Bereich von **300 cm²**, wenn er als **eine** Reklamefläche verwendet wird, oder
- ein Gesamtbereich von **300 cm²**, wenn er für maximal **drei** Reklameflächen verwendet wird.

5.2 Co-Sponsoren

1. Wird ein Verein von einem Co-Sponsor unterstützt, betragen die maximalen Maße für den Gesamtbereich der **Werbung** auf der **Teil- Wettkampfbekleidung Hose/socken**, und **Trainingshose** entweder
 - eine Buchstabenhöhe von **6 cm**
 - ein Bereich von **150 cm²**, wenn er als **eine** Reklamefläche verwendet wird, oder
 - ein Gesamtbereich von **150 cm²**, wenn er für maximal **drei** Reklamebereiche verwendet wird.
2. Ein zweiter Co-Sponsor ist erlaubt auf der **Mütze/Stirnband**. Die zulässige Fläche darf **15 cm²** - bei einer maximalen Höhe von **4 cm** - nicht überschreiten.

5.3 Angehörige der Sportfördergruppen

Sportlerinnen/Sportler des DRTV, die Angehörige der Sportfördergruppen der **Bundeswehr** bzw. der **Bundespolizei** der Bundesrepublik Deutschland sind, tragen auf dem linken Oberarm des Nationalmannschaftstrikot zusätzlich **deren Emblem** in der vorgeschriebenen Größe.

6. Sponsorenwechsel

1. Die Identifikation der Sponsoren oder die Sponsoren sollten während der gesamten Wettkampfsaison nicht gewechselt werden.
2. Läuft ein Sponsorenvertrag aus und wird er nicht verlängert, ist dies dem jeweiligen Fachgebiet schriftlich anzuzeigen.

7. Werbung an/auf der Wettkampfstätte

Die Werbung an/auf der Wettkampfstätte muss geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

Bei Veranstaltungen der Fachgebiete oder deren Vereinen müssen diese Werbung an/auf der Sportstätte von Sponsoren oder Partnern des DRTV (Gesamtverbandes) zulassen und Belegungswünsche beachten.

8. Werbung an/auf der Wettkampfstätte bei Übertragungen in den Medien

Der DRTV hat einen Vertrag mit der Firma „ISPC“ der die Übertragungsrechte und -bedingungen für eine Übertragung in den Medien regelt. Dieser schließt auch ein sog. Streaming im Internet mit ein.

- Hierbei sind die EBU-Werberichtlinien und die ARD/ZDF-Werberichtlinien zu beachten. Der Veranstalter stimmt sich hierzu mit dem DRTV ab.
- Bei Übertragungen durch ARD/ZDF: Es sollte keine Werbung für einen Konkurrenzsender (gilt auch für Radiosender) im Schwenkbereich der Kameras sichtbar sein.
- Bei Übertragung durch ARD/ZDF: Vorlage eines Werbepfandes zur Abnahme durch SportA bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch den DRTV.

9. Antragsverfahren

1. Der Verein muss von seinem Fachgebiet die Genehmigung für die Sponsorenwerbung einholen.
2. Dem formlosen Antrag ist eine Zeichnung über die Ausführung und den Wortlaut der Werbung beizufügen.
3. Anträge sollten vor Beginn der Wettkampfsaison vorliegen!

10. Genehmigungsgebühr

Für die Genehmigung der Werbung muss pro Sponsoren-Vertrag eine Genehmigungsgebühr gemäß Gebührenordnung DRTV an das jeweilige Fachgebiet bezahlt werden.

11. Startnummern-Werbung

1. Werden bei einer Veranstaltung Startnummern mit Werbeaufdruck ausgegeben, so müssen diese von allen Teilnehmern getragen werden. Wird eine Startnummer nicht getragen oder wird der Werbeaufdruck verdeckt, wird der Teilnehmer verwahrt und ggf. nach 30 Minuten vom Wettkampf ausgeschlossen.
2. Startnummern sollen 24 X 20 cm groß sein, die Ziffernhöhe mindestens 12 cm betragen. Die Werbung (der Sponsorenname) darf maximal 4 cm hoch und 15 cm

lang sein, aber eine Gesamtfläche von 48 cm² nicht überschreiten. Die Werbung kann über oder unter der Startnummer angebracht sein.

3. Bei Deutschen Meisterschaften (incl. Bundesliga-Wettkämpfen) steht das Recht der Startnummernwerbung dem zuständigen Fachgebiet zu. Wird dieses Recht nicht ausgeübt, kann der Ausrichter der Veranstaltung eigene Startnummern ausgeben.

12. Verstoß gegen Werberichtlinien

1. Startet ein Verein bei einer Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wettkampfdress oder einem Trainingsanzug mit einer nicht genehmigten Werbeaufschrift, einer Hersteller-Identifikation oder einer Werbeaufschrift, die nicht diesen Werberichtlinien entspricht, werden die Sportler bzw. der Verein durch ein Mitglied des Schiedsgerichtes der Veranstaltung verwarnt. Können die Verwarnten nicht innerhalb von 30 Minuten Ersatztrikots beschaffen, so sind sie vom Wettkampf auszuschließen.
2. Im Wiederholungsfall (innerhalb des gleichen Wettkampfjahres) wird außerdem die in der DRTV - Gebührenordnung festgelegte Ordnungsgebühr erhoben.
3. Das gleiche gilt, wenn der Verein bzw. die Sportler für eine andere als die genehmigte Sponsorenfirma Werbung betreiben.

13. Ausschluss von Werbung

1. Keine Werbung ist erlaubt, die politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken dient.
2. Keine Werbung darf für Tabakwaren, alkoholisierte Getränke (über 2 % Alkoholgehalt) und gegen die guten Sitten verstoßende Produkte gemacht werden.
3. Es ist keine Werbung erlaubt, die gegen geltendes Recht verstößt.
4. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Fachausschuss gemeinsam mit dem Präsidium, wobei eine 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten (nicht nur Anwesenden) erreicht werden muss.

14. Werbe-Einnahmen

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass die Werbeeinnahmen aus der Trikotwerbung steuerpflichtig sind, insbesondere, wenn keine Werbefirma "vorgeschaltet" wird. Nach den geltenden Steuergesetzen ist bereits die Annahme eines kostenlos überlassenen "Trikots mit Werbeaufdruck" steuerpflichtig.

15. Inkrafttreten

Die Werberichtlinien des DRTV wurden am 05.03.1988 in Karlsruhe auf dem Verbandstag beschlossen. Letzte Änderung am 07.11.2021